

Schweizer Waffenrecht



Waffen

Art. 4 Waffengesetz

Achtung bei Bestellungen im Ausland!

- **Feuerwaffen**
- Tränengasspray
- verbotene Messer und verbotene Dolche
- Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne,...
- Elektroschocker
- Druckluft- und CO₂-Waffen und Imitations-, Schreckschuss- und Softairwaffen

Erwerb von Waffen

- Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche
- **Jede Form von Besitzübertragung ist ein Erwerb**
(Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn, Fund,...)
- Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.
- Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen.



Bedingungen an Erwerber von Waffen

- Erwerber hat keine Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG)
- Erwerber ist kein gesperrter Ausländer (Art. 12 WV)
- Erwerber mit Aufenthaltsbewilligung B – Auflagen (Art. 21 WV)
- Im Ausland wohnhafte Erwerber – Auflagen (Art. 9a WG, gilt auch für im Ausland wohnhafte Schweizer)
- Eintrag "der medizinische Grund verwehrt das Recht auf Armeewaffen"?

Verbot für bestimmte Staaten

- Der Erwerb, der Besitz, das Tragen von Waffen, Zubehör, Munition
- Das Schiessen mit Feuerwaffen ist für Angehörige folgender Staaten verboten:

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien



- Dies gilt auch für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C!

Strafregistereinträge

- mehr als ein Eintrag im Strafregister = Hinderungsgrund = Einzug aller Waffen! (Art. 8 Abs. 2 lit. d WG)
- Waffenbesitz nur für besonders zuverlässige, besonders gesetzestreue Bürger
- Art der Einträge nicht relevant
(1x Alkohol am Steuer und 1x Gewässerverschmutzung = 2 Einträge)
- Ab 2023 Meldungen von neuen Strafregister-Einträgen automatisch an Waffenbüro

Waffen mit Kaufvertrag erwerbbar

meldepflichtige Waffen (Art. 19 WV)

- CH-Handrepetiergewehre
(Kar 11, Kar 31 usw.)
- Handrepetier-Sportgewehre
(Standartgewehr, Kleinkaliber,...)
- Einzellader- und Handrepetier-
Jagdmaschinen und Jagdsportmaschinen
- Softair-, Paintball-, Imitations-,
Schreckschussmaschinen, etc.
- **Vertrag 10 Jahre aufbewahren**
- **Feuerwaffe: Kopie und ID an KAPO**



Waffen mit Waffenerwerbschein

bewilligungspflichtige Waffen

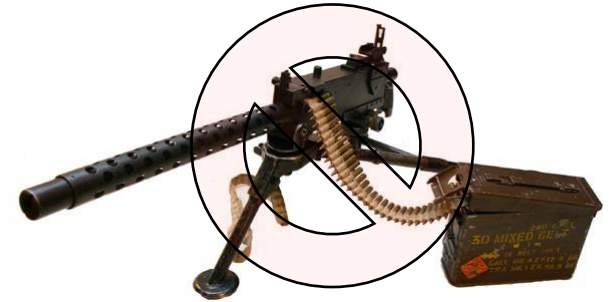
- Pistolen (mit weniger als 20-Schuss-Magazin)
- Revolver
- Unterhebelrepetierer
- Pumpaction
- werkshalbautomatische Zentralfeuerwaffen mit 10-Schuss-Magazinen
- **Im Zweifelsfall Halbautomaten immer Ausnahmebewilligung klein**



Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

Sportschützen

- ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57, Stgw90, AK-47, LMG25,...)
- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- halbautomatische Pistolen mit mehr als 20 Schuss



zus. Bedingungen Sportschützen

Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f Waffenverordnung

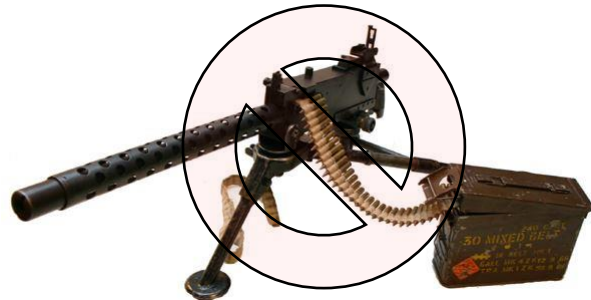
- Wohnsitzwechsel melden
- Schiessnachweis oder Vereinsnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmebewilligung
- 5 Schiessen in 5 Jahren
- Bei Nichterfüllen kann Waffe eingezogen werden

Waffen mit Ausnahmebewilligung klein

Sammler



- ehemalige Serief Feuerwaffen (Stgw57, Stgw90, AK-47, LMG25,...)



- werkshalbautomatische Zentralfeuer- Handfeuerwaffen mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)



- **werkshalbautomatische Handfeuerwaffen unter 60cm kürzbar**



- halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen mit mehr als 20 Schuss (Pistolen)

zus. Bedingungen Sammler

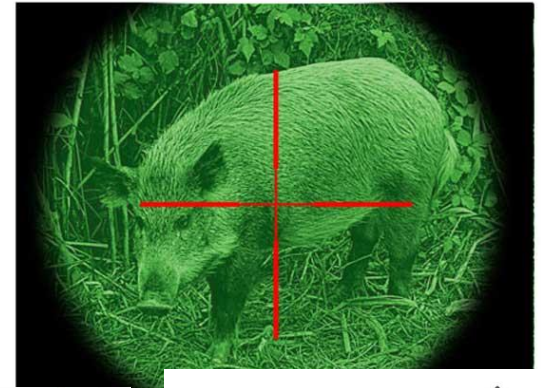
Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i Waffenverordnung

- Wohnsitzwechsel melden
- kann unter 60cm kürzbare Waffen erwerben
- Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können
- aktuelle Waffenliste bei jedem Gesuch einreichen
- Sicherheitskonzept bei jedem Gesuch (und bei geänderten Verhältnissen – z.B. Umzug) einreichen

Ausnahmebewilligung gross

verbotene Waffen und verbotenes Waffenzubehör

- Granatwerfer
- Serief Feuerwaffen
- Schalldämpfer
- Laserziel- / Nachtsichtzielgeräte
- verbotene Messer und Dolche
- etc.



- **Anfragen an Waffenbüro
(Telefon / Mail)**

Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer für die Jagd

- Bewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung Zürich
- Erwerb mit "Ausnahmebewilligung gross" der KAPO
- Nachtsichtzielgerät und Schalldämpfer bleiben an der Waffe – Waffe ist vor Zugriff unberechtigter Dritter geschützt
- Eintrag Schalldämpfer im FWP im Bemerkungsfeld der Waffe



Herstellung Nachtsichtzielgerät



- Kombination von Nachtsichtgerät und Zielgerät
- Herstellungsbewilligung (CHF 100.-)
- Bewilligung ohne Zeitbeschränkung, ohne Beschränkung Waffe oder Nachtsichtgerät
- Sinn der Herstellungsbewilligung?



Saufeder, Hirschfänger, Bajonette

für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 lit. g JSV)

- für Kammerstich jagdlich zugelassen bei verletzten, nicht fluchtfähigen Tieren, wenn durch Schussabgabe Dritt- oder erhebliche Sachwerte gefährdet (Art. 2 Abs. 2 lit. b JSV)
- symmetrischer Dolch = verbotene Waffe
 - Erwerb mit Ausnahmegewilligung
 - Einfuhr mit Importbewilligung
- Schweizer Bajonette = Waffen
 - Tragen im Revier während der Jagd ohne Waffentragbewilligung möglich



Seriennummer der Waffe

- die vom Hersteller aufgebrachte Seriennummer
- allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer



Privatisierungsstempel
des Bundes ist kein Teil
der Seriennummer!

Nachmeldung / Besitzbestätigung

Art. 42b Waffengesetz

- Nachmeldefrist neu verbotener Waffen **am 15.08.2022 abgelaufen**
- Nachmeldung zur Zeit noch möglich
- Besitzbestätigung von Fachdienst Waffen-Sprengstoffe
- Bei Nichtmeldung: Waffe weg! (allenfalls nachträglich Ausnahmebewilligung beantragen?)



Erwerb grosser Magazine

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 24a WV)



- mit Ausnahmegewilligung
- mit Besitzbestätigung
- mit Dienstbüchlein

- Darf nicht zusammen mit nach neuem Gesetz erworbenen Waffenerwerbsschein-Halbautomaten gelagert oder transportiert oder genutzt werden

Auffälliges Verhalten Waffenbesitzer

- Meldung an Polizeiposten
- möglicher Einzug der Waffen durch Statthalteramt
- wir wollen keine Vorfälle mit Schusswaffen, die zu weiteren Verschärfungen führen!



Zeitung



Waffen-Aufbewahrung

- vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt (Art. 26 WG, z.B. Kinder, gesperrte Ausländer,...)
- Verschluss von Seriewaffen und ehemaliger Seriewaffen (z.B. Stgw 57) getrennt aufbewahren (Art 47 WV)
- Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden (Art. 26 WG)



Waffentransport vs. Waffentragen

Art. 27 und 28 Waffengesetz

- **Erlaubt**

- direkter Weg von und zu Kurs, Übung, Zeughaus, Händler,..

- nur so lange, wie nötig

- Munition getrennt von Waffe und Magazin



- **Verboten**

- alles andere

- ausser mit Waffentragbewilligung



Waffentransport auf dem Weg zur Jagd

- leere Waffe, leeres Magazin auf dem Weg ins Revier, Munition in gleicher Tasche ist ok
- gilt auch für Fangschusswaffe und Dolch!
- Transport nur so lange wie für den Anlass nötig
- Ausland: Feuerwaffenpass nicht vergessen



Waffentragen auf der Jagd

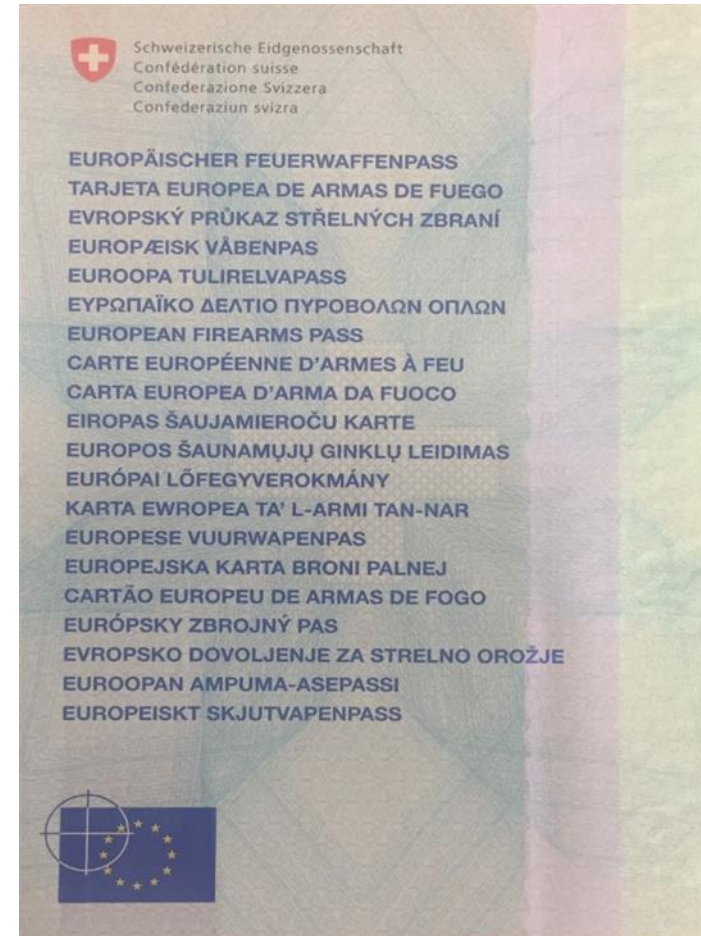
- Inhaber einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher und Wildhüter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit Waffen tragen.
- Es dürfen nur eigene Waffen genutzt werden (jede Übertragung von Waffen ist meldepflichtig)
- Ladezustand im Revier gemäss Weisungen / Prüfungsreglement Fischerei- und Jagdverwaltung

Schiessen auf der Jagd

- Grundsätzlich ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten, ausserhalb einer Schiessanlage, verboten (Art. 5 Abs. 4 WG).
- Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 5 WG) während der Jagdausübung für Inhaber einer jagdrechtlichen Bewilligung (Art. 4 JSG).
- Kontrollschuss (max. 1-3 Schüsse) während der Jagdausübung, nach Vorfall mit Waffe (Umfallen, Anschlag etc.) wird toleriert.
- Einschiessen der Waffe / Visierung = keine Jagdausübung

EU-Feuerwaffenpass

- 5 Jahre gültig, CHF 150.-
- Platz für 13 Waffen
- Nur 2 Waffen und notwendige Munition dürfen mitgenommen werden
- nur für eigene Waffen
- ist für Reisendenverkehr, nicht für Import / Export



zurückgelassene / vertauschte Waffen



- allenfalls Verein / Name angeschrieben?
- falls nicht vermittelbar:
 - Telefon Polizei
 - Abgabe bei Polizeiposten
- Nach Hause nehmen = Erwerb

Nachschlagewerk

www.kapo.zh.ch

Themen Organisation



Kanton Zürich › Sicherheit & Justiz › Delikte und Prävention › Waffen

Umgang mit Waffen

Der Umgang mit Waffen, Munition, Sprengmitteln und Pyrotechnik erfordert Vorsicht und genaue Kenntnis der gültigen Rechtslage. Und es gilt, immer die wichtigsten Sicherheitstipps zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

Sicherheitstipps & Vorschriften Waffenerwerb & Waffenbesitz Darf ich eine Waffe erwerben oder ausleihen?

Das Wichtigste in einfacher Sprache

Waffen sind gefährlich. Es gibt verschiedene Arten von Waffen:

- Schusswaffen wie Pistolen oder Gewehre
- Messer wie Dolche oder Wurfmesser
- Waffen, die zum Schlagen verwendet werden

Es soll niemand verletzt werden.

Sicherheit ist daher sehr wichtig.

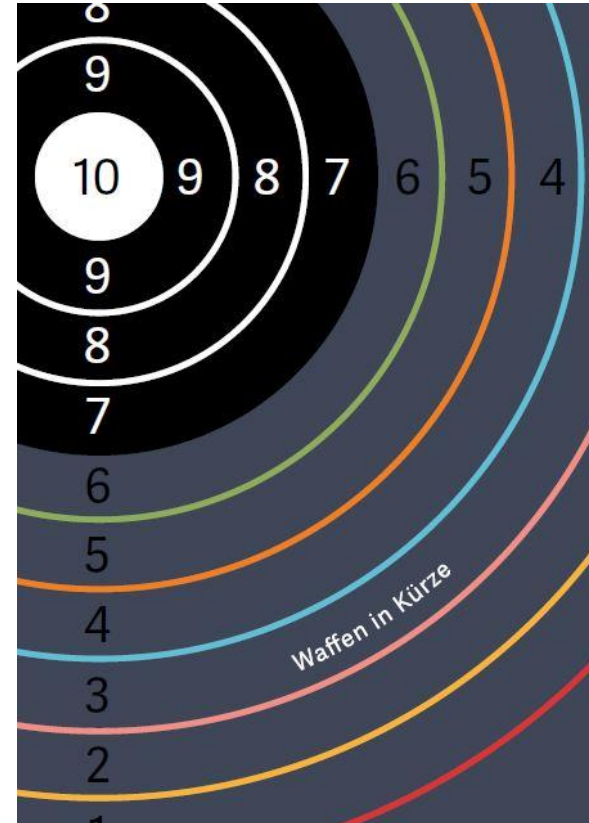
Für die Sicherheit gibt es vier Regeln.

Viele Waffen sind verboten.

Wer eine Waffe kaufen will oder bereits besitzt, muss die Regeln und Gesetze genau kennen.

Wer sich nicht an die Gesetze hält, wird bestraft.

Haben Sie Fragen zu Waffen?



NISSG – Verbot Laserpointer



- - seit 1. Juni 2019 alle Laserpointer ausser Klasse 1 verboten (Art. 23 V-NISSG)
- - Ein-, Durchfuhr, Anbieten, Abgabe und Besitz verboten
- - Klasse 1 nur in Innenräumen verwenden
- - Besitzverbot alter Laserpointer (Art. 29 V-NISSG)

Vom Zoll abgefangene Pakete



- alle Pakete vom Zoll, welche Waffen und Laserpointer enthalten, kommen zur rechtlichen Beurteilung zu uns

- jährlich über 500 Pakete mit verbotenen Messern, Schlagringen, Imitationswaffen,...

- Strafregistereintrag (!), Geldstrafe auf Bewährung, Busse und Gebühren

Vernichtung von Waffen



- nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Messer, Pyrotechnik, Feuerwerk, etc.
- in jedem Polizeiposten abgeben
- Verzichtserklärung unterschreiben
- alles wird von uns entgegengenommen und vernichtet.

Fragen

Bei Fragen betreffend Waffen,
Sprengstoffe, Pyrotechnik,
Feuerwerk etc. wenden Sie sich an
folgende Stelle:

Kantonspolizei Zürich
SPSA-WS
Postfach
8010 Zürich

Tel. 058 648 35 40

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

